

ihm zu Recht eine wichtige Errungenschaft ihrer eigenen jahrelangen Anstrengungen zur Herausbildung und Gestaltung von gesellschaftlichen Verhältnissen, die solche Vervollkommnung des Erziehungsgedankens in unserer Rechtspolitik ermöglichen. Ihre Überzeugung von der Richtigkeit und gesellschaftlichen Notwendigkeit des ständigen Ausbaus des Erziehungsgedankens beruht zudem vor allem auf der zumeist sehr präzisen Kenntnis der Art und der Folgen einer begangenen Rechtsverletzung, auf der Kenntnis aller guten und schlechten Eigenschaften des Täters, der Verhältnisse, in denen er lebt, und der Umstände, die sein Handeln begünstigen.

Um so nachhaltiger wirkt deshalb eine festzustellende Tendenz, in der Höhe der bedingten Strafe wie in der Festlegung der Dauer der Bewährungszeit unabhängig von Begehungsart und Folgen der Straftat sowie von der Persönlichkeit der Rechtsverletzer nicht genügend zu differenzieren, der Fortentwicklung des sozialistischen Rechtsbewußtseins entgegen. Die Überzeugungskraft des gerichtlichen Urteils ist in solchen Fällen nicht nur gemindert: sie wird zu Recht von Bürgern prinzipiell in Frage gestellt — und das vor allem von solchen, die bereits in das Wesen der Grundsätze sozialistischer Rechtspflege eingedrungen sind und ihr Denken und Handeln mit ihm identifizieren. Wer den Rechtspflegeerlaß vor allem auch als Mittel verstärkten Rechtsschutzes und erhöhter Rechtssicherheit aller Bürger versteht, muß in solchen Mängeln mit Recht eine Mißachtung, ja Verunglimpfung des Erziehungsgedankens des Erlasses sehen.

Auch die in der letzten Zeit anzutreffende Praxis einiger Untersuchungsorgane, Anzeigen von Bürgern über kleinere Straftaten nicht ernsthaft genug zu verfolgen oder nur unzureichend, weil nicht überzeugend, zu bearbeiten, widerspricht dem Sinn des Rechtspflegeerlasses. Diese Tatsache wirkt der Entwicklung des sozialistischen Rechtsbewußtseins der Bürger, der Gestaltung neuer Vertrauensbeziehungen zu unserem Staat und seinen Rechtspflegeorganen entgegen.

Zur vollständigen Überwindung solcher Widersprüche gehört auch, in allen Rechtspflegeorganen die Mitwirkung der Werktätigen an ihrer Tätigkeit so zu gestalten, wie das der Rechtspflegeerlaß vorsieht.

Echte Effektivität der Teilnahme der Werktätigen an der Rechtspflege

Die Bürger unserer Republik gewannen und gewinnen nachhaltig wirkende Erkenntnisse vor allem vom demokratischen Gehalt unserer Rechtspflege durch ihre umfassendere, unmittelbare Mitwirkung bei der Lösung der Aufgaben der Rechtspflege. Als dem Richter gleichgestellte Schöffen, als Vertreter des Kollektivs, als gesellschaftliche Verteidiger und Ankläger, als durch die Übernahme einer Bürgerschaft über den Gestrauchten Verpflichtete, als Mitglieder von Konflikt- und Schiedskommissionen lernen sie ihre verantwortliche spezielle Funktion zur Verwirklichung unseres Rechts im Sinne wahrer Gerechtigkeit sehr eindrucksvoll verstehen. Unsere sozialistische Gesetzlichkeit wird von ihnen in der Praxis ihres eigenen Wirkens als zutiefst mit den persönlichen Interessen jedes einzelnen Bürgers übereinstimmend erkannt. Das ist gewollt, und mehr noch: Um die Vertrauensbeziehungen zwischen Bürger und Staat sowie zwischen Volk und Recht noch fester zu knüpfen, bedarf es jetzt vor allem der bewußten Organisation echter Effektivität der Teilnahme der Werktätigen an der Tätigkeit der Rechtspflegeorgane. Das ist im übrigen ein Problem, dem zur Fortentwicklung unserer sozialistischen Demokratie, zur sachkundigeren, wissenschaftlichen Lösung der komplizierten Prozesse des umfassenden sozialistischen Aufbaus, vor allem auch

zur Lösung ökonomischer Aufgaben hohe Bedeutung zukommt und das gleichermaßen in allen Bereichen der staatlichen Leitung der Lösung bedarf.

Obwohl von den zentralen Rechtspflegeorganen konstruktive und richtige, auf neue gesellschaftliche Wirkung der Mitarbeit der Werktätigen orientierende Beschlüsse gefaßt und Beratungen geführt wurden, gibt es jedoch noch zu wenig Fortschritte hinsichtlich der qualitativen Veränderung der Arbeitsweise der staatlichen Rechtspflegeorgane bei der Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte. Häufig geben sich Rechtspflegeorgane mit der bloßen Teilnahme von Werktätigen an den verschiedenen Stadien der Strafverfolgung zufrieden. Unzureichend sind noch gesellschaftliche Kräfte in die Ermittlungstätigkeit einbezogen, um z. B. das Aufklärungsergebnis bei Straftaten mit unbekanntem Täter zu verbessern. Züge der Routine und des Schematismus sind in der Arbeitsweise von Rechtspflegeorganen erkennbar geworden. Ja, sie sind sogar in der Arbeitsweise von Rechtsmittelsenaten der Bezirksgerichte zu bemerken. Es verdient in diesem Zusammenhang unsere besondere Aufmerksamkeit, wenn ein Rechtsmittelsenat eines Bezirksgerichts sich im Verfahren über Auffassungen des Kollektivs, die in der erstinstanzlichen Verhandlung vorgetragen worden waren, hinwegsetzt, ohne das betreffende Kollektiv selbst dazu gründlich anzuhören oder sich zumindest mit falschen Auffassungen, die auf Grund unzureichender Kenntnis aller Zusammenhänge zustandekamen, gründlich und überzeugend auseinanderzusetzen. Die Auswirkungen solcher Tätigkeit auf das Rechtsbewußtsein der in der Rechtspflege mitwirkenden Bürger liegen auf der Hand. Sie empfinden nicht den gesellschaftlichen Nutzen ihrer Mitarbeit, fühlen ihre Bereitschaft zur aktiven, bewußten Teilnahme an der Lösung der Aufgaben zur Bekämpfung der Kriminalität, zur Überwindung von Widersprüchen und Konflikten, zur Erziehung gestrauchelter Bürger nicht ernst genommen. Verständlicherweise können die neuen Teilnahmeformen der Werktätigen dann auch nur von geringem Einfluß auf das Rechtsbewußtsein aller anderen Bürger sein.

Echte Effektivität der Mitarbeit der Werktätigen — das sind überschaubare und kontrollierbare Ergebnisse bei der Einflußnahme auf die Förderung einer gesellschaftlichen Atmosphäre, in der unser neues Recht bewußt für die Gestaltung neuer Beziehungen der Menschen zueinander und zum Staat genutzt wird und die Erziehung und Selbsterziehung der Werktätigen hohe Wirksamkeit erlangt. Dazu bedarf es des Verstehens der mitwirkenden gesellschaftlichen Kräfte nicht als eines Hilfsinstrumentes der Rechtspflegeorgane, sondern vielmehr als eines elementaren Wesenszuges der Entwicklung unseres sozialistischen Rechts und der Besitzergreifung der Werktätigen von ihrem Recht. So verstanden und in der vom Rechtspflegeerlaß vorgezeichneten Qualität der Arbeitsweise der Rechtspflegeorgane zum Ausdruck kommend, führt die Mitwirkung der Werktätigen an der Tätigkeit der Rechtspflegeorgane zu echten, notwendigen Veränderungen vielfältigster Art. Das Verständnis der Werktätigen für Notwendigkeit und Richtigkeit der getroffenen Straf- und Erziehungsmaßnahmen wird vertieft. Die konkrete Gerichtsentscheidung wird zur Sache des Kollektivs des Verurteilten selbst. Der mit dem Strafverfahren begonnene Erziehungsprozeß wird im Arbeitskollektiv des Täters wirksam fortgeführt. Es werden echte Voraussetzungen geschaffen, damit begünstigende Bedingungen für ein Straffälligwerden vollends beseitigt werden.

Hoher gesellschaftlicher Wirksamkeit, großer Effektivität bedarf vor allem die Arbeitsweise der Rechtspflegeorgane zur Organisation und Gestaltung der gesellschaftlichen Erziehung des bedingt verurteilten Rechts-